

## BEKANNTMACHUNG

### **Antrag des Wasserverbandes Bersenbrück auf Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen I, II, III und IV Engter**

Der Wasserverband Bersenbrück hat mit Antrag vom 30.08.2001 die Bewilligung nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt, aus den Brunnen I, II, III und IV Engter Grundwasser zu fördern. Mit Antrag vom 05.05.2015 aktualisiert der Wasserverband den ursprünglichen Antrag und beantragt nunmehr aus den Brunnen I, II, III und IV Engter Grundwasser in der Menge von bis zu 400.000 m<sup>3</sup> jährlich zu Tage zu fördern. Das geförderte Grundwasser dient zur Versorgung der Bevölkerung / Einwohner im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser.

Nähere Einzelheiten zum Vorhaben sind aus den Antragsunterlagen ersichtlich.

Gemäß § 9 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit §§ 63 Abs. 3 und 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **15. Juni 2015 bis 14. Juli 2015** im Rathaus der Stadt Bramsche, Hasestr. 11, Zimmernummer: O.50 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ebenso liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom **15. Juni 2015 bis 14. Juli 2015** beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, in Zimmer 4007 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Antragsunterlagen können vom **15. Juni 2015 bis 14. Juli 2015** auch auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter [www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung](http://www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) **jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zum 28. Juli 2015 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, oder bei der Stadt Bramsche, Hasestr. 11, 49565 Bramsche, Einwendungen erheben kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG).** Einwendungen können auch in elektronischer Form erhoben werden, sofern diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die sich u.a. aus dem im Impressum der Landkreis-Homepage ([www.landkreis-osnabrueck.de](http://www.landkreis-osnabrueck.de)) befindlichen elektronischen (pdf-) Dokument „Grundsätze zur elektronischen Kommunikation“ ergeben. Es gelten insbesondere die in diesem Dokument enthaltenen Ausführungen zu den formgebundenen Vorgängen.
- b) zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind (§ 9 Abs. 2 Nr. 1c NWG),

- c) mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- d) nach Ablauf der Einwendungsfrist eingereichte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ( § 4 NWG) nicht mehr berücksichtigt werden,
- e) Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung nach Ablauf der Einwendungsfrist nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können,
- f) vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 2 WHG),
- g) Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- h) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- i) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- j) bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben; § 17 VwVfG) derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner gilt, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die ortsüblich bekannt gemacht wird.

Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 VwVfG).

Osnabrück, den 22.05.2015

Az.: 7.67.30.20.15.01.06 OI

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat  
- Fachdienst Umwelt -  
Im Auftrage

L.S.

(Olschewski)